

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 22/0031</b>
<b>444 - Fachbereich Kultur und Museum</b>			<b>Datum: 31.01.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Clausen, Katja</b>	<b>Tel.:-165</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Kulturausschuss</b>	<b>24.02.2022</b>	<b>Entscheidung</b>

## Änderung der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt Punkt 4 „Finanzielle Förderung,,

### Beschlussvorschlag:

Die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt werden in der geänderten Fassung der Anlage 1 zu B 22/0031 zum 01.03.2022 beschlossen.

### Sachverhalt:

Die finanzielle Förderung der anerkannten Kulturträger ist in den Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt geregelt. Demnach haben sie bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr einen Antrag für die finanzielle Förderung zu stellen.

Nach den Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt erfolgt die Bezuschussung für die Vereinsarbeit und investive Maßnahmen grundsätzlich zu einem Drittel, Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele werden zu 50% bezuschusst.

Die beantragte Förderung der Vereinsarbeit sowie für investive Maßnahmen übersteigt in der Regel den Haushaltsansatz, so dass eine prozentuale Kürzung an der zur Verfügung stehenden Zuschusssumme vorgenommen werden muss. Daraus ergibt sich, dass keine tatsächliche Drittelbezuschussung erfolgen kann.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass einige Kulturträger ihre beantragten Mittel in voller Höhe abrufen, einige Kulturträger nicht im vollen Umfang oder auch gar nicht abfordern (siehe hierzu die Auflistung in der Mitteilungsvorlage M 21/0554 vom 21.10.2021).

Aufgrund dieses Umstandes fließen Gelder zurück in den Allgemeinen Haushalt. Für das Jahr 2019 war dies eine Summe in Höhe von 9.407,97 €. Um diese Situation zu ändern, sollen zukünftig die Kulturträger, die ihre Mittel voll abgerufen haben, aber tatsächlich keine volle Drittelbezuschussung erhalten haben, die Möglichkeit bekommen, von einer anteiligen Verteilung der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Finanzierung von Maßnahmen im gleichen Haushaltsjahr zu profitieren. Bei Kulturträgern, die angemeldete Mittel nicht in voller Höhe abrufen, ist davon auszugehen, dass hier auch kein Mehrbedarf besteht. Das gleiche gilt für Kulturträger, die beantragte Mittel erst gar nicht abrufen.

Dazu sollen die Abrechnungen nicht wie bisher zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege eingereicht werden, sondern schon zum 31.10., damit die Verwaltung ausreichend Zeit hat, die betroffenen Kulturträger zu informieren und die Verteilung der dann noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Darüber hinaus soll in den Kulturförderrichtlinien verankert werden, dass beantragte Mittel, wenn absehbar ist, dass diese nicht in der vollen Höhe bzw. gar nicht benötigt werden, dies unverzüglich der Verwaltung mitgeteilt werden muss.

Die Regelungen unter 3.5.2, 3.5.3 und 3.5.4 der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt bleiben davon unberührt.

Die gewünschten Änderungen sollen ergänzend unter Punkt 4 „Finanzielle Förderung“ / Aufzählungszeichen Nr. 3 und Nr. 4 (neu gefasst) der Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt aufgenommen werden.

In der Anlage 1 zu B 22/0031 sind in einer Gegenüberstellung die Änderungen in Fett-  
druck/kursiv dargestellt.

**Anlage:**

Anlage 1 zu B 22/0031 - Gegenüberstellung